

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/001/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.01.2016	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
26.01.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
15.03.2016	Stadtrat	Entscheidung

Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen **Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnbaufläche Apfelbaumland", 1. vereinfachte Änderung, Stadt Fürstenau**

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 u. a. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnbaufläche Apfelbaumland“, StT Schwagstorf, zu ändern. Die nördliche Spielplatzfläche in der öffentlichen Grünfläche ist ersatzlos herauszunehmen und die Fläche des südlich angrenzenden Fußweges als überbaubarer Bereich festzusetzen. Hinsichtlich der westlichen Spielplatzfläche ist die Festsetzung „Spielplatz“ aufzuheben und für das Grundstück eine Wohnbaufläche auszuweisen.

Nach Vorlage des Änderungs-Entwurfs wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.11.2015 bis einschließlich 04.12.2015 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.10.2015 gebeten, innerhalb der Auslegungsfrist zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Es liegt lediglich 1 Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vor. Weitere Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange oder einzelner Bürger liegen nicht vor.

Die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück wurde geprüft. Der Abwägungsvorschlag ist dieser Vorlage zwecks Beratung und Beschlussfassung beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Änderung des Bebauungsplanes fallen Kosten in Höhe von ca. 3.000,-- € an. Im doppelten Produkthaushalt 2016 der Stadt Fürstenau stehen unter dem Produkt 511.10 Gemeindeentwicklung die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

(Richter)
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Dem dargelegten Abwägungsvorschlag zu der Stellungnahme des Landkreises Osnabrück vom 04.12.2015 wird zugestimmt.

2. Der Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnbaufläche Apfelbaumland“, 1. Vereinfachte Änderung, Stadt Fürstenuau einschließlich Begründung wird unter Berücksichtigung des zum Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefassten Einzelbeschlusses als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

(Kolosser)
Fachdienst III

(Trütken)
Stadtdirektor

Anlagen